

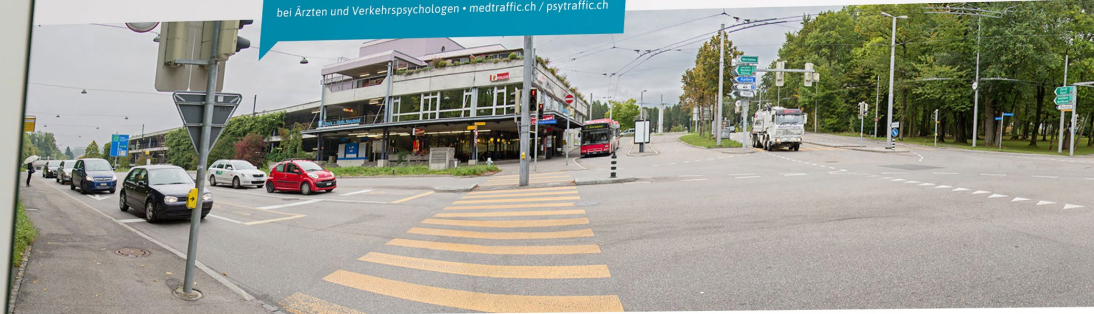
Jahresbericht 2020

Fortbildung Ärzte
und Verkehrspsychologen

Fahreignungsabklärungen

bei Ärzten und Verkehrspsychologen • medtraffic.ch / psytraffic.ch

Anmelden DE FR IT



Kennen Sie den Stand Ihrer Fortbildung für Fahreignungsabklärungen?

Aufgrund der Verkehrszulassungsverordnung, VZV Art. 5a ff benötigen die Ärzte und Psychologen, die Abklärungen zur Fahreignung treffen, eine entsprechende Anerkennung. Diese Anerkennung erhalten die Ärzte und Psychologen, wenn sie die nötige Fortbildung absolviert haben. Sie möchten Ihren Fortbildungsstand erfahren?

[Melden Sie sich hier mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an.](#)

Noch keine Zugangsdaten? Jetzt registrieren.

Sie geben Ihre 13-stellige Global Location Number (GLN) und Ihr Geburtsdatum sowie Ihre Mailadresse ein. Dann

Vorwort

Seit dem 01.07.2016 sind die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte für Fahreignungsabklärungen in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) neu geregelt. Ärzte und Ärztinnen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen wollen, müssen entsprechend ausgebildet sein. Es gilt ein 4-Stufenmodell.

Stand per 31.12.2020 – Termine / Übergangsfristen

Die Infografik unten zeigt im Überblick die verschiedenen Übergangsbestimmungen. Bis Ende 2017 durften alle Mediziner Fahreignungsuntersuchungen Stufe 1 nach bisherigem Recht durchführen. Seit 2018 müssen Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen Stufe 1 durchführen, entweder einen Kurs besuchen oder via medtraffic.ch eine Selbstdeklaration eingeben. Medizinische Gutachten nach bisherigem Recht wurden bis am 31.12.2018 anerkannt. Bis Ende 2019 konnte eine Ventilklauseel geltend gemacht werden. Davon Gebrauch gemacht haben die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Land, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Zürich.

Neu ab 1. Juli 2016

Ärzte (Stufe 1) dürfen Untersuchungen nach bisherigem Recht bis 31.12.2017 durchführen

Module 4–6 ab 1.7.2010 anerkannt

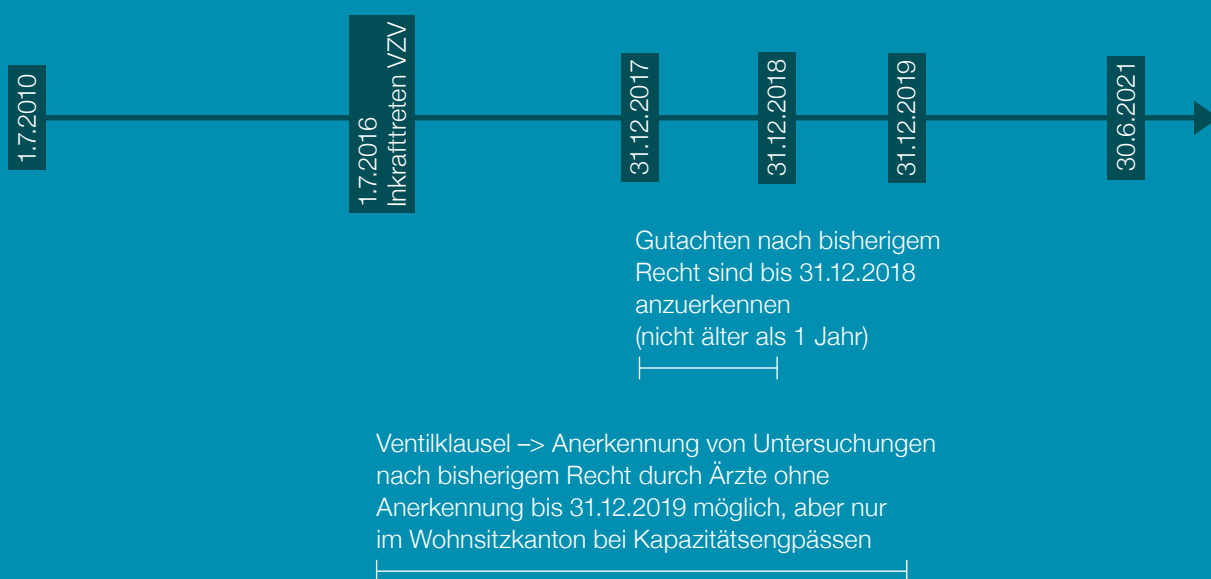


Abb. 1: Art. 151j Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Juli 2015; Quelle: Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

Stufenprinzip

Die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen zur Fahreignung durchführen, sind in vier Stufen eingeteilt.

- **Stufe 1:** Ärzte mit Modulen 1–3 oder mit einer Selbstdeklaration führen Untersuchungen durch bei Seniorinnen und Senioren.
- **Stufe 2:** Ärzte mit Modulen 4–5 führen Kontrolluntersuchungen durch bei Bewerbern höherer Fahrzeugkategorien.
- **Stufe 3:** Ärzte mit Modul 6 führen Untersuchungen durch bei Bewerbern mit Körperbehinderung, Unfallverletzungen oder schwerer Krankheit sowie Zweituntersuchungen von Senioren.
- **Stufe 4:** Verkehrsmediziner SGRM bei Zweifel an der Fahreignung.

Die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte, die Seniorinnen und Senioren oder Berufsschauffeurinnen und -chauffeure routinemässig überprüfen, sind weniger hoch als die Anforderungen an Untersuchende, die Bewerber begutachten, die einen Unfall erlitten haben oder an einer schweren Krankheit leiden. Ärztinnen und Ärzte, die Fahreignungsuntersuchungen durchführen wollen, müssen sich entsprechend fortbilden.

Psychologinnen und Psychologen, die verkehrspsychologische Abklärungen durchführen, benötigen den Titel «Fachpsychologe/Fachpsychologin für Verkehrspsychologie FSP mit Schwerpunkt Diagnostik» oder einen von der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie VfV als gleichwertig anerkannten Titel.

Refresher-Kurse

Seit Juli 2020 bietet die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) über www.medtraffic.ch Refresher-Kurse an, die ab April 2021 durchgeführt werden. Refresher und reguläre Fortbildungskurse unterscheiden sich durch die Dauer der Veranstaltung: Ein Refresher-Kurs wird in einem halben Tag absolviert. Der Besuch eines regulären Fortbildungskurses nimmt einen ganzen Tag in Anspruch.

Übersicht über die möglichen Refresher-Kurse:

Die Ärztin/der Arzt verfügt momentan über:	Notwendige Fortbildung, um die Anerkennung für weitere 5 Jahre zu erhalten:
Stufe 1	Refresher Stufe 1 oder Selbstdeklaration
Stufen 1+2	Refresher Stufen 1+2
Stufen 1+2+3	Refresher Stufen 1+2+3

Die Mediziner können frühestens ein Jahr vor Ablauf oder spätestens ein Jahr nach Ablauf ihrer Anerkennung einen Refresher besuchen.

Wenn Ärztinnen und Ärzte zu einem späteren Zeitpunkt die Anerkennung wiedererwerben möchten, müssen sie die Fortbildung wieder bei Stufe 1 (durch Selbstdeklaration und/oder Fortbildungskurs) beginnen.

Ärztinnen und Ärzte, die die Ventilklauseel geltend machen konnten und wieder Fahreignungsuntersuchungen durchführen wollen, müssen die entsprechende Stufe regulär erwerben (durch Selbstdeklaration und/oder Fortbildungskurs). Es ist nicht möglich, anstelle eines Fortbildungskurses einen Refresher zu besuchen.

Verkehrsmedizinerinnen und -mediziner SGRM sowie Fachpsychologinnen und -psychologen für Verkehrspsychologie FSP müssen zur Beibehaltung ihres Titels die Bedingungen gemäss dem jeweiligen Titelreglement absolvieren.

Harmonisierung Ablaufdaten

Bisher mussten Ärztinnen und Ärzte mit Anerkennung mehrerer Stufen bei der Weiterbildungspflicht unterschiedliche Ablaufdaten pro Stufe beachten. Hier ein Beispiel:

Stufe	Ablaufdatum
Stufe 1	24.09.2021
Stufe 2	23.11.2021
Stufe 3	13.09.2022

Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV, Art. 5a, Absatz 3) besagt, dass Inhaber einer Anerkennung einer höheren Stufe alle Untersuchungen durchführen dürfen, für die eine Anerkennung einer niedrigeren Stufe vorgeschrieben ist.

Bezogen auf das Beispiel oben, darf eine Ärztin oder ein Arzt bis am 13.09.2022 nach wie vor Fahreignungsuntersuchungen für die Stufen 1 und 2 durchführen, obwohl seine Anerkennungen für diese beiden Stufen abgelaufen sind. Denn die Massgabe für die Fristen ist das Ablaufdatum der höchsten Stufe.

Zur Vereinfachung wurden die Ablaufdaten im Verwaltungssystem harmonisiert, d.h. so angepasst, dass für alle Stufen das Ablaufdatum der höchsten Stufe gilt.

Überblick der Ärzte in den vier Stufen

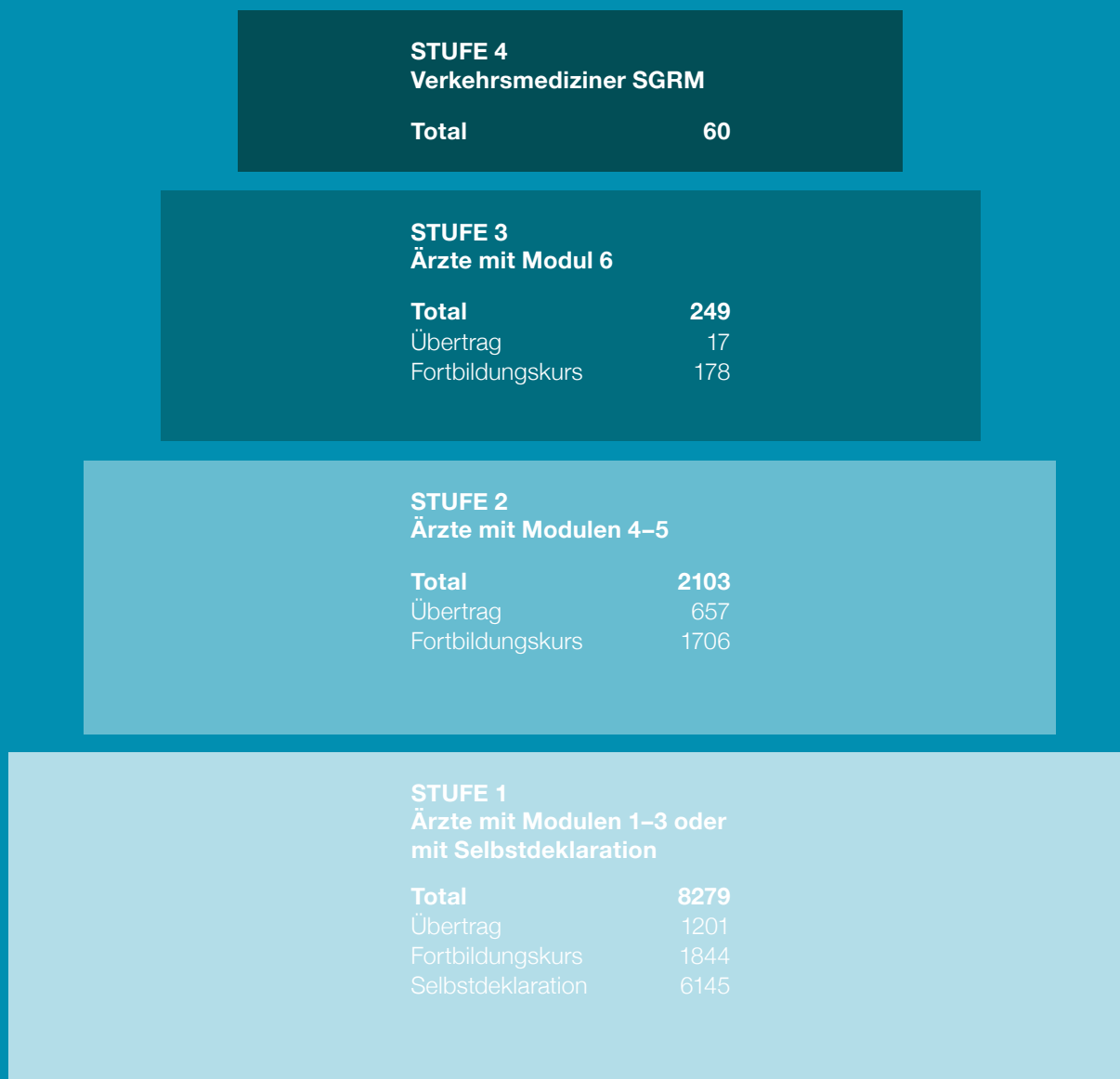


Abb. 2: Überblick der Ärzte der vier Stufen (Quelle: SARI fmp; Stand: 31.12.2020)

Wichtige Erläuterungen

In jeder Stufe werden ein Total und Detailzahlen aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass zwischen dem Total und der Summe der Detailzahlen eine Diskrepanz bestehen kann. Dies, weil es Ärzte gibt, welche eine Selbstdeklaration ausgefüllt und zusätzlich einen Kurs besucht haben oder für die vom Kanton ein Übertrag registriert wurde.

www.medtraffic.ch

Die Basisdaten der Ärztinnen und Ärzte werden über das Medizinalberuferegister des Bundesamts für Gesundheit (BAG) eingespielt und jede Nacht aktualisiert. Aus diesem Grund können Änderungen einer Adresse nur via Kantonsarzt getätigt werden. Diese Daten werden mit den Fortbildungsinformationen der Kantone und des Fortbildungszentrums ergänzt.

Ärztinnen und Ärzte können auf www.medtraffic.ch nach für sie passenden Fortbildungskursen suchen. Zudem haben sie die Möglichkeit, online ihren aktuellen Weiterbildungsstand abzufragen.

Fahrzeuglenkende finden mittels Such- und Filterfunktion nach Ort oder Name einen für ihre Fahreignungsuntersuchung entsprechend qualifizierten Arzt oder Verkehrspsychologen. Für die Anzeige eines Arztes oder Verkehrspsychologen über die Suche muss in dessen Datensatz eine Adresse hinterlegt sein. Ärzte ohne hinterlegte Adresse werden auf www.medtraffic.ch nicht gefunden.